

BGE 26 II 605

Bundesgericht (BGE), 1900-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_26_II_605

FR: ATF 26 II 605

IT: DTF 26 II 605

Volltext

76. Urteil vom 29. September 1900 in Sachen B. gegen K. Klage aus Verlöbnißbruch. — Der Verlöbnißvertrag untersteht dem kantonalen Rechte (Art. 76 O.-R.); daran ist durch Art. 29 u. 30 eidg. Ehegesetz nichts geändert. — Wann ist der Verlöbnißbruch eine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 50 ff. O.-R.? A. Durch Urteil vom 30. Mai 1900 hat das Kantonsgericht des Kantons Schwyz erkannt: Das Urteil des Bezirksgerichts March ist aufgehoben und das Begehren des Klägers des gänzlichen abgewiesen. B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger unter Einreichung einer begründenden Rechtsschrift die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Guttheißung seiner Klage. Die Beklagte beantragt in der Beantwortungsschrift Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Am 23. Mai 1899 erklärten I. M. B., Landwirt, von und in Tuggen, geb. 28. November 1836 und Marie K., Seidenwinderin, von und in Reichenburg, geb. 8. September 1854, vor dem Civilstandsamte Tuggen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen und verlangten die Verkündung ihres Eheversprechens. Die Eheverkündung wurde am 26. Mai 1899 im schwyzerischen Amtsblatte publiziert (welche Publikation auch in Nr. 41 des March=Anzeigers vom 27. Mai 1899 reproduziert wurde). Zum Eheabschlusse kam es indes, obschon ein Einspruch nicht erfolgte, nicht. Am 8. Juni 1899 ließ der Bräutigam der Braut schreiben, daß er nächsten Samstag den 10. ds., nachmittags um 3 Uhr bei ihr eintreffen werde, um sie zur Verehelichung abzuholen; „sollte es Ihnen nicht dienen, bitte um umgehenden Bericht, ansonst er Sie zu Schadenersatz verpflichten würde.“ Die Braut telegraphierte hierauf am 10. Juni an den Bräutigam: „Heute nicht kommen. Hierauf schrieb der Civilstandsbeamte von Tuggen (August Weber) am 13. Juni 1899 im Auftrage des Bräutigams an die Braut: „Nachdem es Ihnen ungelegen war, auf die im Auftrage Ihres Bräutigams Meinrad B. gemachte Mitteilung Samstag den 10. dies die Verehelichung mit ihm einzugehen, wiederhole in dessen Auftrag, daß er nächsten Samstag d. 17. ds. ca. 4 Uhr Sie abholen will. Sollte es Ihnen wiederum ungelegen sein, wollen Sie gefl. den Grund der Verschiebung angeben.“ Auf diese Zuschrift erwiderte die Braut durch Brief an den Civilstandsbeamten Weber vom 15. Juni 1899: „Für's Erste war letzte Woche sehr krank, hatte heftige Halsentzündung (Diphtheritis) und jetzt noch nicht so weit hergestellt „bin, daß also an eine Hochzeit vorderhand nicht zu denken ist. „Für's Zweite mag es mir auch nicht convenieren, ohne jeglichen „Brautstaat aufzutreten, wie eine hergelaufene Vagabundin, der „Hr. Bräutigam scheint aber von dieser Sitte keine Notiz zu „nehmen. Im Ganzen könnte man von einer solchen Verbindung „kein Glück hoffen, da alles nur Kupplerwerk ist und alles von „Anfang bis Ende lauter Lug und Trug ist. Wollen Sie nun „gütigst dies dem Hrn. Bräutigam mitteilen.“ Der Bräutigam ließ noch durch den Gemeindeweibel Alois Kistler von Reichenburg der Braut eine Anzeige zustellen, welche nach des Bräutigams Behauptung dahin gegangen sein soll, daß die Braut sich bis zum 18. Juli zu erklären habe, ob sie ihr Eheversprechen halten wolle oder nicht; sollte keine Antwort erfolgen, so würde

der Bräutigam annehmen, sie ziehe ihr Eheversprechen zurück. Nach der Zeugenaussage des Gemeindeweibels, der übrigens von dem Inhalte der Anzeige keine Kenntnis genommen zu haben erklärte, sagte die Braut bei deren Zustellung, sie sei durch diese Anzeige überrascht und noch zu wenig besonnen, um sich schon jetzt bestimmt äußern zu können, es pressiere auch noch nicht. Nach der Zeugenaussage einer Frau Karolina Spörri in Reichenburg forderte die Braut, bei der Rückkehr vom Civilstandsamte, den Bräutigam auf, ihren Hausrat zu holen; derselbe habe diesen aber nicht erhalten. Gemäß Weisung vom 29. November 1899 klagte der Bräutigam gegen die Braut auf Zahlung einer Entschädigung von 2500 Fr. wegen Verlöbnißbruchs. Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an. 2. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl. Entsch., Bd. XV, S. 431 ff.; XIX, S. 158, S. 399, Erw. 1; XXII, S. 531 ff., Erw. 2, Hüßer gegen Husi, S. 1135 ff. Erw. 2 ff. Reichmuth gegen Wiget), ist der Verlöbnißvertrag ein familienrechtlicher Vertrag, welcher nach Art. 76 O.=R. durch das kantonale Recht geregelt wird, so daß auf denselben die vertragsrechtlichen Normen des O.=R. (speziell die Grundsätze über Erfüllung der Obligationen, Folgen der Nichterfüllung u. s. w.) jedenfalls als solche, als Normen des eidg. Rechts keine Anwendung finden. Daran ändert es selbstverständlich nichts, daß das schwyzerische Recht ausdrückliche Gesetzesbestimmungen über den Verlöbnißvertrag nicht enthält; trotz dieses Mangels ist, da eben die Materie, welcher der Verlöbnißvertrag angehört, das Familienrecht, der kantonalrechtlichen Ordnung unterliegt, nach kantonalem Rechte (dem Gewohnheitsrecht bezw. den allgemeinen Grundsätzen des kantonalen Rechts) zu entscheiden, ob überhaupt und eventuell unter welchen Voraussetzungen dem Verlöbnißvertrage rechtliche Wirkung zukommt, inwieweit der Rücktritt von demselben zum Schadenersatze (wegen Nichterfüllung einer Vertragspflicht) verpflichtet, welcher Schaden zu ersetzen ist u. s. w. Es kann nämlich auch nicht etwa gesagt werden, Form und Wirkungen des Verlöbnißes seien in Art. 29 und 30 C.=St.=G. bundesrechtlich geregelt. Denn das Eheversprechen, von welchem hier die Rede ist, welches die Grundlage der Verkündung bildet und zu den Förmlichkeiten der Eheschließung gehört, ist von dem Verlöbniß als selbständigem Vertrage verschieden; letzteres untersteht hinsichtlich seiner Form und seiner Folgen grundsätzlich dem kantonalen und nicht dem eidgenössischen Recht, wobei nur die Beschränkung Platz greift, daß nach bundesrechtlichen Grundsätzen weder ein gerichtlicher Zwang zur Eheschließung stattfinden darf, noch die Folgen des Verlöbnißvertrages derart geregelt werden dürfen, daß dadurch faktisch die Freiheit der Eheschließung vernichtet wird. Da letztere bundesrechtlichen Beschränkungen hier nicht in Frage stehen, so ist das Bundesgericht zu Beurteilung der vorliegenden Klage, insoweit dieselbe als eine Vertragsklage, eine vertragliche Schadenersatzklage wegen Nichterfüllung des Eheversprechens durch die Beklagte sich qualifiziert, gemäß Art. 56 und 57 O.=G. nicht kompetent, indem insoweit nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht anwendbar und auch nicht etwa eidgenössisches Recht von der Vorinstanz angewendet worden ist. 3. Nun wird indeß die Klage nicht nur auf die Nichterfüllung des Verlöbnißes durch die Beklagte begründet, sondern es wird zu

deren Begründung auch auf Art. 50 ff., speziell Art. 55 O.=R. abgestellt, also geltend gemacht, es liege im Rücktritte vom Verlöbniß in concreto eine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 50 f. O.=R., d. h. eine Handlung, welche, auch abgesehen von der Verletzung der Vertragspflicht aus dem Verlöbnißvertrage, widerrechtlich sei. In dieser Hinsicht ist, wie das Bundesgericht stets anerkannt hat, eidgenössisches Recht maßgebend, und das Bundesgericht ist daher zur Beurteilung der Berufung kompetent und hat auf deren Prüfung

einzutreten. 4. Dabei ist aber grundsätzlich festzuhalten: In dem Verlöb- nisbruch an sich liegt keine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 50 ff. O.=R., kein Delikt. Derselbe enthält, sofern eben das maßgebende kantonale Recht den freien und willkürlichen Rück- tritt vom Verlöb- nis gestattet, oder sofern das Verlöb- nis nach dem maßgebenden kantonalen Rechte wegen mangelnder Form und rechtlich nicht gültig ist, überhaupt nichts rechtswidriges; sofern dagegen das kantonale Recht den freien Rücktritt vom Verlöb- nis nicht gestattet und das Verlöb- nis nach kantonalem Rechte gültig ist, so liegt in dem Verlöb- nisbruch allerdings eine Rechtswidrigkeit, allein kein Delikt, sondern eine bloße Vertrags- verletzung. Er enthält die Verletzung einer vertraglich übernom- menen rechtlichen Verpflichtung, aber er ist keine Handlung welche gegen ein allgemeines, d. h. auch abgesehen von besonders übernommener vertraglicher Verpflichtung geltendes Gebot der Rechtsordnung verstoßen würde. Er ist nur deshalb rechtswidrig, weil er vertragswidrig ist. Schutz gegen den Verlöb- nisbruch an sich gewähren daher nur diejenigen Normen, welche die Folgen der Nichterfüllung des Verlöb- nisvertrages regeln, d. h. die Normen des kantonalen Rechts, nicht dagegen die Bestimmungen des eidg. O.=R. über die Schadenersatzpflicht aus unerlaubter Handlung. Damit diese letzteren zur Anwendung kommen, müssen besondere Umstände vorliegen, zufolge welchen der Verlöb- nisbruch sich als eine, auch abgesehen von der Verletzung einer übernommenen Vertragspflicht, rechtswidrige Handlung, als ein rechtswidriger Angriff auf ein Rechtsgut darstellt, welches durch die Rechtsord- nung allgemein, nicht nur in der Richtung gegen Verletzung be- sonderer vertraglicher Verpflichtungen, geschützt ist. Das Verhalten des vom Verlöb- nis zurücktretenden Teils muß also ein solches sein, welches sich auch dann, wenn ein vertraglicher Anspruch, es, weil das kantonale Recht einen solchen überhaupt nicht kennt, sei es wegen mangelnder Form des Verlöb- nisses, nicht besteht, als ein rechtswidriges, Persönlichkeits- oder Vermögensrechte des an- dern Teils verletzendes darstellt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Bruch des Verlöb- nisses in verletzender, den andern Teil der Mißachtung oder dem Gespötte unverdient aussetzender oder seinen guten Ruf gefährdender Art und Weise erfolgt, oder wenn der vom Verlöb- nis Zurücktretende mutwillig öder gar etwa in eigennütziger oder unlauterer Absicht den andern Teil über seine wahre Absicht getäuscht und hingehalten hat u. dgl. Dagegen kann selbstverständlich nicht deshalb allein von einer widerrecht- lichen ernstlichen Verletzung persönlicher Verhältnisse gesprochen werden, weil durch den einseitigen Rücktritt vom Verlöb- nis der andere Teil, was ja in größerem oder geringerem Maße stets der Fall sein wird, sich gekränkt oder schmerzlich berührt fühlen mag. Denn dies ist einfach eine Folge der Nichterfüllung des Verlöb- nisses an sich. 5. Werden diese allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so erscheint die Berufung ohne weiteres als un- begründet. Zwar ist es zweifelhaft, ob es richtig ist, daß, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint, es nicht erwiesen sei, daß die Be- klagte das Verlöb- nis aufgelöst habe. Freilich hat die Beklagte nie- mals ausdrücklich erklärt, sie trete vom Verlöb- nis zurück, allein in ihrem tatsächlichen Verhalten wäre doch wohl eine stillschwei- gende Erklärung in diesem Sinne, eine tatsächliche Weigerung, das Eheversprechen zu vollziehen, zu erblicken. Allein auch hievon ausgegangen erscheint die Klage, insoweit sie in die Kompetenz des Bundesgerichts fällt, als unbegründet. Denn es mangelt durchaus an Momenten, welche den Rücktritt vom Verlöb- nis zu einem Delikte stempeln würden. Die Beklagte ist einfach der Vollziehung des Verlöb- nisses tatsächlich ausgewichen, weil sie, wie es scheint, davon kein Glück sich versprach, also weil sie das- selbe bereute, ohne dabei irgendwie in verletzender, den Kläger bloßstellender oder seine Ehre oder seinen guten Ruf gefährdender

Weise vorzugehen. Unter diesen Umständen ist klar, daß in ihrem Rücktritte vom Verlöbniße höchstens eine Vertragsverletzung, nicht aber ein Delikt gefunden werden kann, um so mehr, als die Art

Civilrechtspflege und Weise, wie der Kläger von Anfang an mit Schadenersatzforderung drohte und die Braut durch Amtspersonen zur Vollziehung der Trauung auffordern ließ, in der That mehr geeignet war, die Braut vom Eheabschlusse abzuschrecken, als sie dazu zu bestimmen. Mit Rücksicht auf dieses Verhalten des Klägers, welcher das Verhältnis zu seiner Braut in ganz geschäftsmäßiger Weise behandelte, kann denn übrigens auch kaum von einer ernstlichen Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers gesprochen werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und demnach das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.